

Grundsatzklärung

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Wir betrachten die Wahrung der Menschenrechte und Umweltstandards des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes als elementaren und verbindlichen Bestandteil unseres unternehmerischen Handelns. Unsere Verantwortung für deren Einhaltung bezieht sich ausdrücklich auch auf unsere Geschäftsbeziehungen zu Lieferanten und deren Vorlieferanten. Als großer kommunaler Energiedienstleister sind wir in der besonderen Verantwortung, Anstrengungen zu mehr Nachhaltigkeit weiter zu beschleunigen. Um dies zu verstärken, setzen wir uns dafür ein, dass unsere Leistungen, die zum Geschäftserfolg beitragen, den Belangen der gegenwärtigen wie der zukünftigen Generationen gerecht werden.

Wir haben ein angemessenes und wirksames Risikomanagement im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes eingerichtet, um den erforderlichen Bemühungspflichten nachzukommen und die definierten Sorgfaltspflichten einzuhalten. Die übergeordnete Umsetzungsverantwortung ist dem Geschäftsstab Recht & Compliance übertragen worden. Dieser Bereich berichtet für das Unternehmen an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), betreibt die Beschwerdestelle und führt die Risikoanalyse im Unternehmen durch.

Die jährliche und anlassbezogene Risikoanalyse zu unmittelbaren Lieferanten (bei Bedarf auch zu mittelbaren Lieferanten) obliegt den Geschäftsbereichen Finanzen & Einkauf und Energiewirtschaft & Handel. Diese stellen angemessene Präventionsmaßnahmen auf und leisten soweit erforderlich Abhilfemaßnahmen. Außerdem setzen diese Bereiche diese Grundsatzklärung in der Lieferkette um. Unsere Mitarbeitenden in diesen Bereichen erhalten hierzu angemessene Schulungen. Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken werden auf Basis der Risikoanalyse und deren prioritärer Ergebnisse laufend angepasst. Über Kontrollmechanismen sollen unterjährig die Einhaltung der gesetzlichen Sorgfaltspflichten unterstützt werden.

Als Unternehmen beziehen wir Lieferungen und Leistungen von einer Vielzahl von Lieferanten. Der weit überwiegende Teil hat seinen Unternehmenssitz im Inland oder der Europäischen Union. Hier gelten strenge Vorgaben hinsichtlich der Einhaltung von Menschenrechten und Umweltstandards. Wir erteilen keine Aufträge an Unternehmen, die nach unserer Erkenntnis gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen. Dies gilt insbesondere bei Verletzungen der Menschenrechts- und Umweltgesetzgebung. Unsere Lieferanten werden auf die Grundsätze dieser Regelung verpflichtet. Diese Grundsätze legen die mindestens zu erfüllenden Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes fest, die wir von unseren Lieferanten sowie von deren Vorlieferanten erwarten. Unsere Anforderungen beziehen sich explizit auf die geschützten Rechtspositionen mit menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes, die nicht zu verletzen sind. Schwerpunktmäßig und nicht abschließend sind diese im Folgenden aufgeführt.

Menschenrechtsbezogene Pflichten

- **Anerkennung der Menschenrechte:** Wir erwarten von unseren Lieferanten und deren Vorlieferanten, dass sie unsere Grundsätze anerkennen, unterstützen und sicherstellen, dass sie nicht in Menschenrechtsverletzungen involviert werden.
- **Arbeitsicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz:** Unsere Lieferanten und deren Vorlieferanten müssen für ihre Mitarbeitenden die Arbeitsicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz unter Beachtung der anwendbaren Gesetze und Regelungen sicherstellen. Den Mitarbeitenden muss mindestens der freie Zugang zu Trinkwasser, sanitären Einrichtungen, geeignetem

Brandschutz, Beleuchtung, Belüftung und – soweit erforderlich – zu geeigneter persönlicher Schutzausrüstung gewährleistet werden. Die Mitarbeitenden werden im korrekten Gebrauch der Schutzausrüstung und in den allgemeinen Sicherheitsbestimmungen geschult.

- **Keine Kinderarbeit und Zwangsarbeit:** Lieferanten und deren Vorlieferanten werden keine Kinderarbeit, Zwangsarbeit oder sonstige unfreiwillige Arbeit gemäß den Übereinkommen C 138 und C 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) dulden.
- **Keine Diskriminierung oder Belästigung:** Mitarbeitende werden mit Respekt und Würde behandelt. Mitarbeitende werden hinsichtlich ihres Geschlechts, ihrer Rasse, ihrer Religion, ihres Alters, ihrer Familienverhältnisse oder ihrer Herkunft physisch, psychisch, sexuell oder verbal nicht belästigt oder missbraucht. Hierbei inbegriffen ist auch die Wahrung der sexuellen Identität.
- **Transparenz von Arbeitszeit und Entlohnung:** Die Arbeitszeiten stehen im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen. Die Mitarbeitenden erhalten Arbeitsverträge, in denen die Arbeitszeiten und die Entlohnung transparent festgelegt sind. Alle Vergütungen werden ohne Verzögerung und im Einklang mit den jeweils anwendbaren Gesetzen ausgezahlt. Eine Ungleichbehandlung in Beschäftigung insbesondere die Zahlung ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit ist auszuschließen. Die Zahlung eines angemessenen Lohns (Mindestlohns) ist sicherzustellen.
- **Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlung:** Unsere Lieferanten respektieren das Recht ihrer Mitarbeitenden auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen im Rahmen der jeweils anwendbaren Gesetze und der Übereinkommen der ILO.
- **Zugang zu Nahrung, Wasser und Sanitäranlagen:** Die natürlichen Ressourcen werden nicht in einer Weise geschädigt oder zerstört, die den Erhalt und Produktion von Lebensmitteln beeinträchtigt, den Zugang zu sauberem Trinkwasser verhindert, den Zugang zu sanitären Einrichtungen erschwert oder zerstört oder die Gesundheit des Menschen schädigt.

Umweltbezogene Pflichten

- **Schutz der Umwelt:** Wir erwarten von unseren Lieferanten und Vorlieferanten, dass sie eine spezifische Umweltpolitik entwickelt und umgesetzt haben und im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit alle anwendbaren Gesetze und Regelungen zum Schutz der Umwelt beachten.
- **Umgang mit Gefahrstoffen:** Beim Umgang mit Chemikalien und anderen Stoffen, die als gefährlich einzustufen sind, wenn sie in die Umwelt gelangen, ist deren sichere Handhabung, Bewegung, Lagerung, Wiederverwendung oder Entsorgung sicherzustellen.
- **Reduzierung von Ressourceneinsatz, Abfall und Emissionen:** Die kontinuierliche Effizienzverbesserung des Ressourceneinsatzes ist ein wichtiger Bestandteil des Managements und der betrieblichen Führung. Abfall jeglicher Art sowie alle Emissionen in die Luft, ins Wasser oder in den Boden sollen minimiert, gekennzeichnet und überwacht werden.
- **Persistente organische Schadstoffe, Quecksilber:** Umweltbezogene Risiken in Bezug auf vorstehende Stoffe sind durch effektive Maßnahmen auszuschließen. Gesetzliche Verbote zur Herstellung, Produktion, Behandlung und Verwendung sind einzuhalten (u.a. Minamata, Stockholmer und POPs – Übereinkommen).

Wir sind dazu bereit, gegebenenfalls gemeinsam mit unseren Lieferanten daran zu arbeiten, die Anforderungen aus diesen Grundsätzen zu erfüllen und Standards zu verbessern. Diese Grundsätze werden ein fester Bestandteil unserer Ausschreibungsbedingungen sein und bei den Vergabeentscheidungen berücksichtigt werden. Hierzu haben Lieferanten auch auf Vorlieferanten einzuwirken und durch angemessene Maßnahmen auf eine Einhaltung entlang der Lieferkette hinzuwirken. Alle unsere Lieferanten sichern hiermit insbesondere zu, die vorgenannten Grundsätze und die relevanten Gesetze der Länder, in denen sie tätig sind, zu beachten und entlang der Lieferkette angemessen zu adressieren.

Folgen bei Nichteinhaltung

Soweit eine Verletzung von Verpflichtungen des Lieferanten bereits eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, wird dieser unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen ergreifen, um diese Verletzung zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren. Ist die Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht so beschaffen, dass es nicht in absehbarer Zeit beendet werden kann, meldet der Lieferant dies der enercity AG. Es ist unverzüglich ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung zu erstellen und umzusetzen.

Es können insbesondere folgende Maßnahmen des Auftraggebers gegenüber unmittelbaren Lieferanten ergriffen werden, die verpflichtet sind, daran mitzuwirken:

- gemeinsame Erarbeitung und Umsetzung eines Plans zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung mit dem Unternehmen, durch das die Verletzung verursacht wird,
- Zusammenschluss mit anderen Unternehmen im Rahmen von Brancheninitiativen und Branchenstandards, um die Einflussmöglichkeit auf den Verursacher zu erhöhen,
- temporäres Aussetzen der Geschäftsbeziehung während der Bemühungen zur Risikominimierung

Der Abbruch der Geschäftsbeziehung ist möglich, wenn

- die Verletzung einer geschützten Rechtsposition oder einer umweltbezogenen Pflicht als sehr schwerwiegend bewertet wird,
- die Umsetzung der im Konzept erarbeiteten Maßnahmen nach Ablauf der im Konzept festgelegten Zeit keine Abhilfe bewirkt,
- keine anderen mildereren Mittel zur Verfügung stehen und eine Erhöhung des Einflussvermögens nicht aussichtsreich erscheint.

Ungeachtet der vorstehenden Voraussetzungen kann die Vertragsbeziehung mit dem Lieferanten außerordentlich gekündigt werden, wenn der Lieferant nachweislich schuldhaft gegen menschenrechtsbezogene oder umweltbezogene Pflichten oder in schwerwiegender Weise wiederholt gegen sonstige Verpflichtungen der vorliegenden Grundsätze verstößt. Prioritäre menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken werden im Rahmen der Risikoanalyse erarbeitet.

Dirk Schulte

Vorstand und Arbeitsdirektor

Beschwerdeverfahren

Das Beschwerdeverfahren der enercity AG ermöglicht Personen auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie Verletzung menschenrechtlicher und umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln der enercity AG oder eines unmittelbaren Zulieferers entstanden sind.

Richten Sie Ihre Beschwerden unter Angabe Ihrer Person und des Sachverhalts an die folgende Adresse und formulieren Sie Ihre Meldung so detailliert wie möglich.

Menschenrechtsverantwortlicher@enercity.de

Der Eingang Ihrer Beschwerde wird Ihnen von der zuständigen Stelle schriftlich bestätigt und es erfolgt nachfolgend eine Erörterung.

Die enercity AG gewährleistet für beteiligte Personen die Vertraulichkeit der Identität und einen Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund der Beschwerde.